

Programmaufruf für die Bund-Länder-Städtebauförderprogramme 2025 und Vorlage von Sachstandsberichten für noch nicht abgerechnete städtebauliche Gesamtmaßnahmen

1. August 2024

Inhalt

1. Fördergrundlagen	2
2. Förderschwerpunkte.....	2
3. Förderprogramme	2
a) „Lebendige Zentren“	3
b) „Sozialer Zusammenhalt“	3
c) „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“	3
4. Fördervoraussetzungen	3
a) räumliche Abgrenzung des Fördergebietes	3
b) Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)	3
c) Maßnahmen des Klimaschutzes und / oder zur Anpassung an den Klimawandel.....	4
d) Förderzeitraum.....	4
5. Frist, Form und Inhalt	4
a) Förderanträge	4
b) Vereinfachte Sachstandsberichte	5
6. Maßnahmenprogramm.....	6
7. Maßnahmenplan.....	6
8. Prioritätenliste.....	6
9. Nachweise für beantragte Bildungseinrichtungen	7
10. Elektronische Begleitinformationen (eBi)	7

1. Fördergrundlagen

Finanzhilfen im Rahmen der Städtebauförderung werden auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2025/2026, des Baugesetzbuches, der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der dazu ergangenen Erlasse sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung 2025/26 liegt noch nicht vor. Es werden daher die Regelungen der VV Städtebauförderung 2023/24, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, zu Grunde gelegt.

2. Förderschwerpunkte

Bei der Stadtentwicklung sind das Land und die Kommunen der Umsetzung der nationalen Stadtentwicklungspolitik und der Ziele der „Leipzig Charta 2020“ verpflichtet.

Insbesondere sind folgende Schwerpunkte der Städtebauförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Programmantragstellung zu beachten:

- Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes / der Klimaanpassung
- Förderung der Barrierefreiheit bzw. -armut
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen
- Stärkung der Innenstädte
- Erhaltung und Erneuerung der historischen Bausubstanz.

Bei Erschließungsanlagen sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen soll die Gemeinde eine Vorbildfunktion einnehmen, indem sie umweltverträgliches Bauen weitestgehend bei der Durchführung der Maßnahmen umsetzt. Nach Baufertigstellung soll durch die Kommune angestrebt werden, den Nachweis der Erfüllung allgemeiner und besonderer Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden durch die Vergabe des staatlichen gebäudebezogenen „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) oder vergleichbarer Zertifikate zu erwerben.

Sowohl im kommunalen Neubau, wie auch im Bestand – sollten die durchschnittlichen Anforderungen an die Gebäudehülle, bezogen auf das derzeit gültige Gebäudeenergiegesetz unterschritten werden. Der verstärkte Einsatz von Recycling-Baustoffen im technisch und wirtschaftlich möglichen Umfang sollte geprüft und sofern möglich erfolgen.

3. Förderprogramme

Insgesamt stehen für Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich 55 Mio. EUR an Bundes- und Landesfinanzhilfen im Programmjahr 2025 zur Verfügung. Grundsätzlich beteiligen sich der Bund, das Land und die Gemeinde mit jeweils einem Drittel an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Die drei bestehenden Förderprogramme der Bund-Länder-Städtebauförderung werden in 2025 weitergeführt:

a) „Lebendige Zentren“

Das Programm zielt auf die Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und den Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, die Profilierung und Standortaufwertung sowie den Erhalt und die Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist die Entwicklung von attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

b) „Sozialer Zusammenhalt“

Die Finanzhilfen des Bund-Länder-Programms werden für Investitionen von Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhaltes in der Nachbarschaft geleistet werden. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen. Förderfähig sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

c) „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Die Finanzhilfen des Bund-Länder-Programmes zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in den Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Schwerpunkte sind die Aufwertung und der Rückbau von Wohnungen, die Rückführung der städtischen Infrastruktur und die Sanierung und Sicherung (einschließlich Erwerb) von Altbauten eingesetzt werden.

Mittel des Rückbaus von Wohngebäuden können unter Beachtung der Rückbaurichtlinie – Wachstum und nachhaltige Erneuerung (RückbauRL M-V) für Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten) und eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung, eingesetzt werden.

4. Fördervoraussetzungen

a) räumliche Abgrenzung des Fördergebietes

Es ist ein Fördergebiet durch Beschluss der Gemeindevertretung räumlich abzugrenzen und ggf. durch Satzung zu regeln. Die Abgrenzung und die Änderung des Gebietes der Gesamtmaßnahme als Gegenstand der Förderung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

b) Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Fördervoraussetzung für die Bund-Länder-Programme ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK), in dem

die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Die Aktualität des Entwicklungskonzeptes ist anhand eines jährlichen Monitorings zu prüfen und sicherzustellen. Der ISEK Anwenderleitfaden ist zu beachten. Dieser ist auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung abrufbar.

c) Maßnahmen des Klimaschutzes und / oder zur Anpassung an den Klimawandel

Im Programmantrag ist mindestens eine Maßnahme zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (z.B. des Stadtgrüns), zwingend zu benennen. Die Voraussetzung ist erfüllt, sofern die Maßnahme durch Finanzhilfen der Städtebauförderung oder in anderer Weise finanziert wird. Grundsätzlich sind alle Baumaßnahmen hinsichtlich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu prüfen und entsprechend anzupassen. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu erläutern.

d) Förderzeitraum

Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist bei Neuaufnahme in die Städtebauförderung ab 2022 auf maximal 15 Jahre begrenzt. Für die 2020 und 2021 in die neuen Programme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen wird eine entsprechende Förderdauer von 15 Jahren angestrebt.

Für nicht in die neuen Programme überführten Gesamtmaßnahmen hat die Abrechnung der jeweiligen Städtebauförderprogramme und die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme zu erfolgen.

5. Frist, Form und Inhalt

a) Förderanträge

Die Antragsfrist für das Programmjahr 2025 endet am 15. Oktober 2024. Entscheidend ist der rechtszeitige Posteingang im Ministerium. Das Antragsformular ist zwingend in der aktuellsten Fassung wie beigelegt zu verwenden.

Die Programmanträge sind in zweifacher Ausfertigung über die entsprechende Rechtsaufsichtsbehörde vor Fristende auf dem Postweg an folgende Adresse zu senden:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 6 - Bau
Referat II 610 - Stadtentwicklung und Städtebauförderung
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin.

Die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte, welche der Rechtsaufsicht des Innenministeriums unterstehen, senden ihre Anträge direkt an die vorgenannte Adresse.

Die Anlage „Übersicht der geförderten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung“ zum Antrag ist ausschließlich als Excel-Datei per E-Mail an Susanne.Schulz@im.mv-regierung.de zu senden.

Dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen ist ein aktueller RUBIKON-Auszug mit dem Status „RAB fertig“ und die Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K beizufügen. Ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des

Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, so ist eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr.1.1.2 VV-K zwingend erforderlich. In dem Anschreiben ist die Rechtsaufsichtsbehörde darauf hinzuweisen, dass die Anträge, sofern erforderlich, mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr.1.1.2 VV-K weiterzuleiten sind. Die entsprechenden Formblätter sind beigelegt.

Der Antrag ist je Gesamtmaßnahme und nur für ein Förderprogramm einzureichen. Hierbei ist auf den Förderschwerpunkt der Gesamtmaßnahme abzustellen.

Die Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages sind:

- Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Antrages,
- Vorliegen eines aktuellen Sachstandsberichtes,
- Übereinstimmung der Gesamtfinanzierung mit der Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- Übereinstimmung des Maßnahmenplanes, der Prioritätenliste und der Darstellung der Finanzsituation der Gesamtmaßnahme mit der Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- Vorliegen eines lesbaren Übersichtsplanes von dem Sanierungs- bzw. Fördergebiet mit Darstellung der realisierten und geplanten Maßnahmen.

Der Betrag der insgesamt für eine Gesamtmaßnahme je Programmjahr beantragten Finanzhilfen von Bund und Land (2/3) sowie der Eigenanteil der Gemeinde (1/3) müssen im Antragsformular jeweils durch Tausend EUR teilbar sein. Die Beträge sind entsprechend abzurunden.

Die je Programmjahr beantragten Finanzhilfen für eine Gesamtmaßnahme sollte mindestens 100.000,00 EUR umfassen.

Anträge für die Rückbauförderung sind weiterhin an das Landesförderinstitut M-V (LFI) zu senden. Mit dem Antrag auf Förderung einer Gesamtmaßnahme (Anlage 2 RückbauRL M-V) in einfacher Ausfertigung sind die Anträge auf Förderzustimmung für Einzelmaßnahme/n (Anlage 4 RückbauRL M-V) in zweifacher Ausfertigung beim LFI unter folgender Adresse einzureichen:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Förderbereich Wohnen
Postfach 160255
19092 Schwerin.

Die Anlage Verzeichnis der Grundstücke im Sanierungssondervermögen ist jährlich aktualisiert der Zwischenabrechnung beizufügen und insofern nicht Bestandteil des Programmantrages.

b) Vereinfachte Sachstandsberichte

Für alle Gesamtmaßnahmen, die keine Bundes- und Landesfinanzhilfen der Städtebauförderprogramme mehr erhalten und die noch nicht schlussabgerechnet sind, sind durch die Antragsteller bis zum 15. Oktober 2024 vereinfachte Sachstandsberichte in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V unter der oben genannten Adresse zu senden.

Um eine Vereinheitlichung der Sachstandsberichte zu erreichen, sind Teile des aktualisierten Gesamtvordruckes auch für die vereinfachten Sachstandsberichte zu verwenden. Der Umfang ist dem Gesamtvordruck zu entnehmen.

Für Gesamtmaßnahmen, für die bereits eine Schlussabrechnung durch die Kommune bzw. den Sanierungsträger beim Landesförderinstitut M-V vorgelegt wurde bzw. per 31.12.2024 vorzulegen ist, ist kein Sachstandsbericht notwendig.

6. Maßnahmenprogramm

Nur die bereits in die Programme der Städtebauförderung aufgenommenen Maßnahmen sind in das Maßnahmenprogramm mit gesicherter Finanzierung einzusortieren.

7. Maßnahmenplan

Auf Grundlage der Prioritätenliste sind die antragsrelevanten Maßnahmen für das Programmjahr im Maßnahmenplan konkret zu benennen, aussagekräftig zu erläutern und der Bestand mit Fotos zu belegen. Der Stand der Planung mit inhaltlicher Beschreibung der Maßnahme (einschließlich Aussagen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel), der realistische Durchführungszeitraum sowie der voraussichtliche Mittelbedarf nach Kalenderjahr sind aufzuführen.

Grundsätzlich sind nur Maßnahmen zu beantragen, die innerhalb des siebenjährigen Bewilligungszeitraumes umgesetzt werden können. Hierbei ist möglichst genau anzugeben, in welcher Rate welche Finanzhilfen tatsächlich benötigt werden. Das Ministerium wird diese Angaben bei der Aufteilung der Mittel so weit wie möglich berücksichtigen. Die sonstigen Einnahmen (wie Grundstückserlöse, Darlehensrückflüsse etc. gemäß der Kosten- und Finanzierungsübersicht) sind den beantragten Maßnahmen zuzuordnen und auf die jeweiligen Gesamtausgaben anzurechnen. Daraus errechnet sich der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Städtebauförderung für die einzelnen Maßnahmen.

Von einer Beantragung in mehreren Tranchen und dem Ansparen von Mitteln für eine Einzelmaßnahme ist grundsätzlich abzusehen. Die Förderung von mehreren Bauabschnitten, die auch ohne die jeweils anderen Bauabschnitte eine sinnvolle Funktion erfüllen, ist möglich.

Liegen beantragte Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen außerhalb des Sanierungsgebietes ist der Sachverhalt zu erläutern und die Sanierungsbedingtheit zu begründen. Bei öffentlichen Parkplatzanlagen, für die nur ausnahmsweise eine Förderung in Betracht kommt, ist der Nachweis der Einhaltung der Förderkriterien zu belegen.

8. Prioritätenliste

Dem Antrag auf Förderung einer Gesamtmaßnahme ist eine Prioritätenliste beizufügen, die für den gesamten Förderzeitraum gilt.

Bei der Erstellung der Prioritätenliste ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen im Rahmen einer zügigen Durchführung der Gesamtmaßnahme vor Ablauf des Förderzeitraums durchgeführt werden können. Ein Abgleich mit der Kosten- und Finanzierungsübersicht ist zwingend erforderlich. Änderungen und Ergänzungen der

Priorisierung gegenüber dem Vorjahr sind farblich kenntlich zu machen. Es ist anzugeben, ob die Maßnahme bereits mit bewilligten Mitteln ausfinanziert ist und wie viel Mittel aus welchen Finanzierungsquellen noch benötigt werden. Der Einsatz von Mitteln vorjähriger Programme und von Mitteln aus der Neubeantragung ist je Maßnahme separat auszuweisen.

9. Nachweise für beantragte Bildungseinrichtungen

Für die Förderung von Schulen und der mit ihnen zusammenhängenden Sporthallen/Sportplätze ist sofern möglich eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes vorzulegen.

Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist sofern möglich eine Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

10. Elektronische Begleitinformationen (eBi)

Nach der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung besteht für die Förderkommunen eine Berichtspflicht gegenüber dem Bund. Nach Erhalt des Ankündigungsschreibens vom Ministerium sind die Begleitinformationen von der Kommune unverzüglich in die elektronische Datenbank des Bundes <https://stbauf.bund.de> einzutragen. Vorher ergeht kein Zuwendungsbescheid durch das LFI.

Anlagen

- Antragsformular als Excel-Datei
- Muster für Erklärung des Zuwendungsempfängers und für Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 WV-K
- Excel-Datei „Übersicht der geförderten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung“